

**Erklärung zur Anwendung des kalenderjährlichen Freibetrags in Höhe von 840 €  
(Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG)**

**beim Feuerwehrdienst der Stadt Würzburg im Kalenderjahr**

< Formular bitte unbedingt vollständig ausfüllen! >

Name:		Vorname:		Geburtsname:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:		Staatsangehörigkeit:		Religion	
Straße, Haus-Nr.:				PLZ, Wohnort:			
Sozialversicherungs-Nr. lt. Sozialversicherungsausweis:				Steuer-IdNr. (steuerliche Identifikations-Nr.):		Familienstand:	
E-Mail-Adresse:				Telefon-Nr.:			
Ich bin z. Zt. <b>hauptbeschäftigt</b> als:							
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in oder <input type="checkbox"/> Beamter/in bei Firma/Behörde _____							
<input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Rentner/in <input type="checkbox"/> Hausfrau /Hausmann <input type="checkbox"/> Schüler/in <input type="checkbox"/> Student/in							
<input type="checkbox"/> arbeitslos/arbeitsuchend <input type="checkbox"/> sonstiges: _____							

In meiner Eigenschaft als **Brand- oder Sicherheitswacht** erhalte ich eine Entschädigung.

Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 a EStG begünstigten Betrags erkläre ich:

**1. Anwendung des Freibetrags:**

- Ich übe neben meiner oben genannten Tätigkeit **keine** weitere nach § 3 Nr. 26 a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die dieselbe Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Für meine oben genannte Tätigkeit bei der Stadt Würzburg kann vom Jahreshöchstbetrag von 840 € deshalb nur noch ein Restbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € angesetzt werden.

**2. Nichtanwendung des Freibetrags:**

- Ich übe eine oder mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die dieselbe Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Insofern ist der Freibetrag im maßgebenden Kalenderjahr bei Aufnahme der Tätigkeit bei der Stadt Würzburg bereits in voller Höhe ausgeschöpft.

Mir ist bekannt, dass ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des jährlichen Freibetrags von 840 €, auf die Aufwandsentschädigung entweder

- die Regelungen nach § 8 SGB IV für geringfügige Beschäftigungen Anwendung finden oder
- im Rahmen eines abhängigen Arbeitsverhältnisses versteuert und sozialversichert werden muss.

*In diesem Falle muss dieser Vereinbarung zusätzlich der Personalfragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung beigefügt werden.*

*Die von mir abgegebene Erklärung über den allgemeinen Freibetrag von 840 € entspricht vollständig den gegenwärtigen Tatsachen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich u. a. der Stadt Würzburg **jede Änderung unverzüglich mitzuteilen**, da mir bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu späteren Steuernachzahlungen und ggfs. zu sozialversicherungsrechtlichen Beitragsnachforderungen führen können.*

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Beschäftigten)

## Hinweise

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. März 2013 dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zugestimmt. Nachdem das Ehrenamtsstärkungsgesetz im Bundesgesetzblatt (Teil I 2013, Nr. 15 vom 28.03.2013 Seite 556) verkündet wurde, ist die sogenannte Ehrenamtspauschale rückwirkend zum 1. Januar 2013 auf jährlich 720 €, angehoben worden. Seit 01.01.2021 beträgt die jährliche Ehrenamtspauschale 840 €.

### **Nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfrei sind:**

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 € im Jahr.*

*Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.*

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bis 31.12.2006 in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26 a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z. B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier, Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 € im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Dienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

### **Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags:**

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern vom Betroffenen nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so wird der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit bei der Stadt Würzburg aufgeteilt. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Der steuerliche Freibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d. h. die steuerfreie Ehrenamtspauschale von 840 € wird bei der Stadt Würzburg en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft.